

Gegen Postzustellungsurkunde  
Kraftwerk Türkheim GmbH & Co.KG  
Herrn Geschäftsführer Alois Ruf  
Mindelheimer Straße 21  
87772 Pfaffenhausen

Gesch.-Nr. 33-6430.1, 33-6410.1, 33-6470.1  
Bearbeiter/in Frau Beck / Herr Daser  
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 329  
**Besuchsadresse** Bad Wörishofer Str. 33  
Mindelheim  
Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 45  
Telefax (0 82 61) 9 95 - 1 03 45  
E-Mail franziska.beck  
@lra.unterallgaeu.de  
Datum 09.02.2022

**Vollzug der Wassergesetze;**

- 1. Bewilligung für das Aufstauen der Wertach zur Nutzung des Wasserkraftwerkes Türkheim der Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG bei Fluss-km 43,775;**
- 2. Ertüchtigung und Sanierung der bestehenden Fischaufstiegsanlage;**
- 3. Errichtung einer Fischabstiegsanlage;**
- 4. Einbau eines neuen Rechens und einer neuen Rechenreinigungsanlage**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Die Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, erhält gemäß den Nrn. 5 und 6 dieses Bescheides die wasserrechtliche Bewilligung, die Wertach zum Betrieb des Wasserkraftwerkes Türkheim bei Fluss-km 43,775 auf eine Höhe von 590,00 m ü. NN aufstauen zu dürfen.
2. Der Plan der Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, für den Umbau bzw. die Ertüchtigung der bestehenden Fischaufstiegsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3966/5, 449/3, 449/2, 449/1 der Gemarkung Türkheim nach den aktuell gültigen technischen Richtlinien und Anforderungen wird nach Maßgabe der Nrn. 5 und 6 dieses Bescheides genehmigt.
3. Die Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, erhält gemäß den Nrn. 5 und 6 dieses Bescheides die wasserrechtliche Anlagenehmigung für den Einbau eines neuen Rechens mit einem Stababstand von 20 mm sowie einer neuen Rechenreini-



gungsanlage und für die Errichtung einer Fischabstiegsmöglichkeit mittels einer Spülrinne (Abflussmenge von 100 l/s) am Wasserkraftwerk.

4. Die Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, erhält gemäß den Nrn. 5 und 6 dieses Bescheides die Erlaubnis zur Durchführung der baulichen Maßnahmen an der Wasserkraftanlage nach § 4 Abs. 1 Nrn. 10 und 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“.
5. Der Bewilligung gemäß der Nr. 1, der Plangenehmigung gemäß der Nr. 2, der Anlagenehmigung gemäß der Nr. 3 und der Erlaubnis gemäß der Nr. 4 dieses Bescheides liegen folgende vom Wasserwirtschaftsamt Kempten mit Rotstift geprüfte Unterlagen des Ingenieurbüros Wasserbau Ringler GmbH, Landsberg, vom 24.11.2020 und 12.11.2021 zugrunde, wobei die Auflagen gemäß der Nr. 6 dieses Bescheides den Unterlagen vorgehen:
  - 5.1 Antrag und Erläuterungsbericht, Seiten 1-20 (Nr. 1)
  - 5.2 Übersichtslageplan vom 24.11.2020, M 1: 25.000 (Nr. 2)
  - 5.3 Gesamtlageplan vom 24.11.2020, M 1: 200 (Nr. 3)
  - 5.4 Kraftwerk - Draufsicht und Schnitte vom 24.11.2020, M 1: 100 (Nr. 4)
  - 5.5 Fischaufstieg (naturnah) - Draufsicht und Querprofile vom 24.11.2020, M 1: 125 (Nr. 5)
  - 5.6 Vertical Slot - Draufsicht und Querprofile vom 24.11.2020, M 1: 100 (Nr. 6)
  - 5.7 Fischaufstieg - Längsschnitt vom 24.11.2020, M 1: 100 (Nr. 7)
  - 5.8 Fischabstieg - Draufsicht und Schnitte, M 1: 100 (Ergänzung vom 12.11.2021) (Nr. 8)
  - 5.9 Wertach - Querprofile und Längsschnitt vom 24.11.2020, M 1: 2.500/250 (Nr. 9)
  - 5.10 Hydraulischer Nachweis Fischaufstiegshilfe vom 24.11.2020 (Nr. 10)
  - 5.11 Naturschutzfachliche Gutachten vom 06.11.2020 des Ingenieurbüros für Garten- und Landschaftsplanung IGL - Puscher, Kempten (Nr. 11)
    - 5.11.1 UVP-Bericht (Nr. 11.1)
    - 5.11.2 Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Nr. 11.2)
      - 5.11.2.1 Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Nr. 11.3)
      - 5.11.2.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestandsplan, M 1: 1.000 (Nr. 11.4)

- 5.11.2.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Entwurfsplan, M 1: 1.000 (Nr. 11.5)
- 5.12 Versuchsbericht Nr. 330 „Wehranlage Türkheim - Wertach“ der Versuchsanstalt für Wasserbau und Wasserwirtschaft, Technische Universität München, Oskar von Miller-Institut, Obernach/Walchensee, vom August 1997 - Wasserbaulicher Modellversuch zur Verbesserung der Energieumwandlung - Ermittlung der erforderlichen hydraulischen Konturen (Nr. 12)

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 05.05.2021 versehen.

6. Die Bewilligung gemäß der Nr. 1, die Plangenehmigung gemäß der Nr. 2 und die Anlagenehmigung gemäß der Nr. 3 dieses Bescheides sind mit folgenden Auflagen verbunden:

6.1. **Wasserwirtschaft**

- 6.1.1 Die Unternehmerin hat die bewilligte Stauhöhe von 590,00 m ü. NN der Wertach bei Fluss-km 43,775 stets einzuhalten.

Die einzuhaltende Stauhöhe von 590,00 m ü. NN, DNNH12, Status 100, ist mittels eines eingemessenen Höhenfestpunktes (Pegellatte/Eichpfahl) an der Wasserkraftanlage gut sichtbar zu kennzeichnen.

Ein Schwellbetrieb ist nicht zulässig.

Auch bei Hochwasser und anderen Naturereignissen ist das Über- oder Unterschreiten der festgesetzten Stauhöhe zu verhindern.

- 6.1.2 Zur Erzeugung elektrischer Energie dürfen bis zu max. 21 m<sup>3</sup>/s über die Turbinen der Wasserkraftanlage abgearbeitet werden.
- 6.1.3 Für den Betrieb der Fischaufstiegsanlage ist stets eine Wassermenge von mind. 310 l/s abzugeben.
- 6.1.4 Für den Betrieb der Fischabstiegsanlage - in der dafür vorgesehenen Spülrinne - ist durch Ableitung einer Wassermenge von 100 l/s ein Wasserstand von mindestens 0,20 m dauerhaft zu halten.
- 6.1.5 Die Unternehmerin hat zu dulden, dass im Einflussbereich ihrer Gewässerbenutzung aus Gründen des Gemeinwohls (z.B. der Bewässerung, der Grundwasseranreicherung oder der Wasserversorgung) entschädigungslos folgende Wassermengen entzogen werden (unmittelbare oder mittelbare Wasserentnahme aus dem Stauraum):

- In den Monaten April bis September bis zu 0,20 m<sup>3</sup>/s
- In den Monaten Oktober bis März bis zu 0,10 m<sup>3</sup>/s.

## 6.1.6 **Vor Baubeginn**

- 6.1.6.1 Die Unternehmerin hat für die Durchführung der Baumaßnahme einen verantwortlichen Bauleiter zu bestellen, der dem Landratsamt Unterallgäu schriftlich zu benennen ist. Der verantwortliche Bauleiter hat dafür zu sorgen, dass die gesamten Baumaßnahmen plan-, sach- und bescheidsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt werden.
- 6.1.6.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist spätestens 14 Tage vorab dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben und dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) schriftlich anzuzeigen.
- 6.1.6.3 Für die gesamte Anlage sind dem Landratsamt Unterallgäu rechtzeitig vor Baubeginn Ausführungspläne zur Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Planungen noch Änderungen notwendig sein können, die weitere Nebenbestimmungen erforderlich machen.
- 6.1.6.4 Im Zuge der weiteren Ausführungsplanung und Baudurchführung ist besonderes Augenmerk auf diejenigen Bauzustände und Baubehelfe (z.B. Fangdämme, Baustellenrampen, Baustraßen, Materialzwischenlager) zu richten, die den Hochwasserabfluss und damit den Hochwasserschutz entlang der Wertach während der Bauzeit maßgebend negativ beeinflussen können. Hierfür sind erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen vorzusehen, die zuverlässig gewährleisten, dass der Hochwasserschutz entlang der Wertach auch während der Bauzeit im Vergleich zum Bestandszustand nicht wesentlich negativ beeinträchtigt wird.
- 6.1.6.5 Notwendige Maßnahmen vor und bei Hochwasser sind vor Baubeginn in einem Notfall- und Alarmierungsplan sowie in einem Betriebsplan festzulegen. Hierin sind insbesondere auch die verschiedenen Bauzustände und die kritischen Abflüsse zu berücksichtigen. Der Notfall- und Alarmierungs- bzw. Betriebsplan ist dem Landratsamt Unterallgäu vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Der Alarmplan ist für den Hochwasserfall mit Angaben zu Erreichbarkeiten sowie mit Informationen zu den Zuständigkeiten der verantwortlichen Personen auszuarbeiten. Er ist vor Baubeginn an die Beteiligten zu verteilen und ggf. fortwährend zu ergänzen.

Für den Fall, dass es auf der Baustelle zu einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. durch defekte Baumaschinen, Unfälle mit Öl- oder Treibstoffverlust) kommt, ist dem Alarmplan eine Meldeliste und -kette beizufügen.

## 6.1.7 **Bauausführung**

- 6.1.7.1 Die Errichtung der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage sowie der Einbau des neuen Rechens und der Rechenreinigungsanlage ist entsprechend den genehmigten

Planunterlagen durchzuführen, sofern in diesem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Das Vorhaben ist nach den mit dem Prüfvermerk der amtlichen Sachverständigen vom 05.05.2021 versehenen Plänen unter Beachtung der Roteintragung durchzuführen.

- 6.1.7.2 Muss im Zuge der Ausführungsplanung bzw. während der Bauphase von der diesem Plan zugrundeliegenden konstruktiven Gestaltung oder Anordnung einzelner Bauteile wesentlich abgewichen werden, so sind die Änderungen vor Bauausführung dem Landratsamt Unterallgäu schriftlich mitzuteilen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Freigabe durch das Landratsamt Unterallgäu begonnen werden.
- 6.1.7.3 Während der Bauausführung ist streng darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers (z.B. durch Abbruchmaterial, Erdaushub, Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Schmierstoffe, Öle und sonstige gewässer- oder fischschädliche Stoffe) oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften oder des Wasserabflusses (Wasserhaltungen) nicht zu besorgen sind.
- 6.1.7.4 Trübungen und Einschwemmungen von Feinmaterial während der Baumaßnahme sind wirksam zu minimieren.
- 6.1.7.5 Baumaschinen und -geräte dürfen nur mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen und Ölen betrieben werden. Das Betanken von Maschinen und Geräten darf nicht im oder am Gewässer erfolgen. Elektrisch betriebene Maschinen sind zu bevorzugen.
- 6.1.7.6 Im Baustellenbereich ist ständig ausreichend und schnell zur Verfügung stehendes Ölbindemittel vorzuhalten.
- 6.1.7.7 Das Lagern von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Gewässerrandstreifen ist verboten.
- 6.1.7.8 Bei Ölunfällen während der Bauarbeiten sind unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Landratsamt Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu benachrichtigen.
- 6.1.7.9 Erforderliche Lagerflächen im Zuge der Gesamtmaßnahme sind außerhalb von erkennbaren Schutz- und Schonflächen anzulegen.
- 6.1.7.10 Überschüssiges Aushub- oder Abraummaterial ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Wiederverwertung zuzuführen. Verfüllungen von Geländesenken und -mulden im Bereich von Gewässerauen oder im Bereich von sonstigen für den Hochwasserabfluss bedeutenden Geländestrukturen sind nicht zulässig.

Sämtliche durch den Umbau der bestehenden Anlagen entfernten Bauteile und Abbruchstücke müssen umgehend zuverlässig, vollständig und möglichst zügig aus dem Flussbett bzw. aus dem Abflussbereich entfernt und sachgerecht entsorgt werden. Es

dürfen keine Abbruchreste, andere Bauabfälle oder sonstige nicht mehr benötigte Baustoffe im Flussbett verbleiben.

- 6.1.7.11 Da Überschwemmungen während der Bauzeit nicht ausgeschlossen werden können, dürfen Aushub- und Baumaterial nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe nicht im gefährdeten Vorhabensbereich gelagert werden. Dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z.B. an Wochenenden).
- 6.1.7.12 Während der Bauausführung ist eine geordnete Ableitung von Hochwasser bei sämtlichen Bauzuständen zu gewährleisten.
- 6.1.7.13 Vor bzw. während der Bauphasen, die sich insbesondere kritisch auf das Abflussvermögen der Wertach auswirken können, hat die Unternehmerin die Verpflichtung, die Hochwasservorhersage des Wasserwirtschaftsamtes Kempten regelmäßig, auch an arbeitsfreien Tagen, über das Internet abzufragen. Im Falle eines Hochwassers hat die Unternehmerin die Alarmierung ihres eigenen Personals bzw. das ihrer Auftragnehmer ggf. stufenweise vorzunehmen, um entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten zu können.
- 6.1.7.14 Für den gesamten Zeitraum (einschließlich an Wochenenden und Feiertagen) ist sicherzustellen, dass im Falle eines Hochwasseralarms ein verantwortlicher Bauleiter bzw. Polier und ausreichend Maschinisten erreichbar sind und rechtzeitig zur Verfügung stehen, um auf der Baustelle entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten zu können. Die innerbetriebliche Meldekette der tätigen Bauunternehmen ist sicherzustellen.
- 6.1.7.15 Eine für den Gewässerlebensraum ausreichende Mindestwasserführung in der Wertach ist während der Bauzeit ständig aufrecht zu erhalten.
- 6.1.7.16 Im Zuge der Bauausführung (Bauzustand) ist darauf zu achten, dass sich keine nachteiligen Einwirkungen auf das Gewässer und für Dritte ergeben. Insbesondere ist dies zu beachten bei Ablagerungen von Baumaterialien am Gewässer, Arbeiten am Gewässer und Wasserhaltungen.
- 6.1.7.17 Sämtliche Arbeiten sind von einer fachkundigen Bauüberwachung bzw. Baubegleitung vor Ort anzuleiten und zu überwachen.
- 6.1.7.18 Die Unternehmerin ist verpflichtet, die bei der Baumaßnahme in außergewöhnlichem Maße beanspruchten Straßen und Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten. Notwendige Brückenverstärkungen gehen zu Lasten der Unternehmerin.

### **Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage**

- 6.1.7.19 Die genehmigte Fischaufstiegsanlage ist innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides entsprechend der vorliegenden Planunterlagen zu errichten.
- 6.1.7.20 Die Einlaufvorrichtungen der für die Gewässerdurchgängigkeit erforderlichen Anlagen für die Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage sind so auszugestalten, dass die vorgesehene Wasserzuführung ständig gewährleistet ist. Hierfür ist die Einlauföffnung regelmäßig auf evtl. angeschwemmtes oder aufgestautes Material zu überprüfen.
- 6.1.7.21 Die Unternehmerin hat die Auffindbarkeit und Funktionsfähigkeit der Gewässerdurchgängigkeit zu gewährleisten und zu unterhalten.
- 6.1.7.22 Die unterstromige Anbindung der Fischaufstiegsanlage an die Wertach hat in hydraulisch günstiger Form zu erfolgen und muss gesichert und unterhalten werden.
- 6.1.7.23 Damit auch bodenwandernde Arten die Fischaufstiegshilfe auffinden und durchwandern können, ist im Einstiegs- und Ausstiegsbereich der Fischaufstiegsanlage der Anschluss an die Gewässersohle herzustellen.
- 6.1.7.24 Die Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage erfordert einen Probetrieb mit genauer Beobachtung der Funktionsfähigkeit. Sollten dabei Funktionseinschränkungen festgestellt werden, so hat eine Nachbearbeitung bis zur endgültigen Funktionsfähigkeit zu erfolgen.
- 6.1.7.25 Die Unternehmerin hat Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, dass Fische, die ins Betonbecken im Wehrboden oder ins Tosbecken eingeschwemmt werden, nicht geschädigt werden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der hierfür nötige Wasserabfluss mit der Fischabstiegsanlage kombiniert werden kann.

### **Neuer Rechen und Rechenreinigungsanlage**

- 6.1.7.26 Der genehmigte neue Rechen mit Rechenreinigungsanlage und die Fischabstiegsanlage mittels Spülrinne sind, sobald die Entscheidung über eine mögliche Stauzielerhöhung an der Wasserkraftanlage bei Fluss-km 43,775 getroffen ist, innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides zu errichten. Sollte innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides keine Entscheidung über eine Stauzielerhöhung erfolgt sein, ist der neue Rechen mit Rechenreinigungsanlage und Fischabstiegsanlage entsprechend der vorgelegten Planunterlagen **bis zum 31.12.2023** zu errichten.
- 6.1.7.27 Die lichte Stabweite (Stababstand) des einzubauenden Turbinenrechnens darf höchstens 20 mm betragen.

### 6.1.8 **Nach Abschluss der Baumaßnahmen**

- 6.1.8.1 Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, der Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben, dem Fischereirechtseigentümer und dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserterpächter) schriftlich anzuzeigen.
- 6.1.8.2 Nach Fertigstellung der Maßnahme hat die Unternehmerin dem Landratsamt Unterallgäu die Bestätigung eines anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen aus der sich ergibt, ob die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt wurden bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (Bauabnahme nach Art. 61 BayWG).
- 6.1.8.3 Spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Landratsamt Unterallgäu Bestandspläne in 3-facher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form vorzulegen. Darin sollen alle Höhenangaben (nach Beendigung der Bauarbeiten vermessen) enthalten sein.
- 6.1.8.4 Grenzsteine und Anlagen der gewässerkundlichen Flussausstattung (z.B. Flusskilometersteine mit Schildern), die im Rahmen der Bauarbeiten entfernt wurden, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherzustellen und einzumessen.
- 6.1.8.5 Durch die Baumaßnahmen benutzte Uferwege und Zufahrten sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in einem einwandfreien baulichen Zustand herzustellen.

### 6.1.9 **Wartung und Unterhaltung der Anlage**

- 6.1.9.1 Der Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG obliegt die Unterhaltung der gesamten Wasserkraftanlage und der dazugehörigen baulichen Anlagen.

Die Unternehmerin hat die jederzeitige Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage durch Überwachung und Unterhaltung sicherzustellen.

- 6.1.9.2 Die Unternehmerin hat für die Dauer der Benutzung die Wertach von Fluss-km 43,700 bis 45,200 sowie die bestehende Schwelle bei Fluss-km 43,800 einschließlich der Flussausstattung zu unterhalten.
- 6.1.9.3 Die Fischeaufstiegs- und Fischabstiegsanlage sind so zu unterhalten, dass die vorgesehene Wasserzuführung ständig gewährleistet ist. Hierfür ist die Einlauföffnung regelmäßig auf evtl. angeschwemmtes oder aufgestautes Material zu überprüfen.

Schädliche Auflandungen und Verklausungen, insbesondere an der Fischwanderhilfe, sind unverzüglich zu beseitigen. Negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse der Lockstromanbindung, die z.B. nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind unverzüglich zu beheben.

Die Fischaufstiegsanlage ist zudem regelmäßig auf Biberdämme zu kontrollieren und, soweit für die Funktionsfähigkeit erforderlich, nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu bzw. nach deren Zustimmung und nach Abstimmung mit dem zuständigen Biberberater ggf. zu entnehmen.

- 6.1.9.4 Die Wasserkraftanlage ist so zu betreiben, dass die Beschickung der Fischaufstiegs- und der Fischabstiegsanlage sowie ein Mindestwasserabfluss in Höhe des natürlichen Zuflusses auch bei niedrigen Wasserständen gewährleistet sind und stets Vorrang vor der Stromerzeugung haben.
- 6.1.9.5 Zur Feststellung von Änderungen an den Stau- und Flussbettverhältnissen sowie zur rechtzeitigen Wahrnehmung der Räumungspflicht ist die Unternehmerin verpflichtet, im Unterhaltungsbereich der Wasserkraftanlage in geeigneten Zeiträumen oder auf Anforderung durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten Flussbettaufnahmen einschließlich der Überschwemmungsgebiete, Wasserspiegelfestlegungen, Abflussmessungen, Schwebstoff- und Geschiebemessungen durchzuführen, auszuwerten und die Ergebnisse dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.
- 6.1.9.6 Auflandungen, die sich in der Wertach innerhalb des Einflussbereiches der Wasserkraftanlage Türkheim bilden, sind von der Unternehmerin so rechtzeitig und so ausreichend zu entfernen, dass Flussbauten, Ufergrundstücke und Wasserbenutzungsanlagen Dritter nicht beeinträchtigt und die in den Antragsunterlagen ermittelten Wasserspiegellagen nicht überschritten werden.
- 6.1.9.7 Wichtigere und größere Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen, insbesondere ausnahmsweise Absenkungen des Stauspiegels, Stauraumpülungen, Baggerungen, Durchführungen von Leitwerksbauten, Erneuerungen von Bauten und Durchführung der Beweissicherungen sind rechtzeitig und unbeschadet einer evtl. erforderlichen wasserrechtlichen Gestattung vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Unterallgäu abzusprechen.

Jede bauliche Maßnahme bzw. Veränderung der Anlage ist unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Sofern die Änderungen wesentlich und wasserwirtschaftlich relevant sind, ist durch die Unternehmerin rechtzeitig eine wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

- 6.1.9.8 Der Unternehmerin obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Wasserkraftanlage.
- 6.1.9.9 Die Unternehmerin hat alle der Benutzung dienenden Anlagen und Anlagenteile im bewilligten Zustand zu erhalten.

Sofern die Unternehmerin trotz Aufforderung ihren Instandhaltungsverpflichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße bzw. nicht rechtzeitig nachkommt, so ist die

Staatsverwaltung befugt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Unternehmerin zu treffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Aufforderung unterbleiben.

### **Umgang mit Räum- und Rechengut**

- 6.1.9.10 Das bei der Unterhaltung anfallende Räumgut ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen. Dabei sind Verfüllungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets sowie von Geländesenken und -mulden im Bereich von Gewässerauen nicht zulässig.
  - 6.1.9.11 Ablagerungen (auch von Schlamm) aus dem Staubereich dürfen nicht durch gezieltes Öffnen des Schlauchwehrs ins Unterwasser abgeschwemmt werden.
  - 6.1.9.12 Treibgut, welches sich am Rechen sammelt, ist von der Unternehmerin ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein automatisches Weiterleiten von unsortiertem Rechengut in das Unterwasser der Kraftwerksanlage ist nicht zulässig. Das vor dem Rechen ausgeworfene Rechengut ist zu sortieren.
  - 6.1.9.13 Das Wiedereinbringen von sortiertem Schwemmgut ist nach Errichtung der neuen Rechenreinigungsanlage und der Spülrinne zulässig, soweit es sich hierbei um organisches Material handelt, das keine gewässerfremden Stoffe, insbesondere keine Abfälle enthält, die die Wasserqualität beeinträchtigen können, sich negativ auf die Gewässerökologie auswirken (z.B. größere Mengen lebender oder abgestorbener Algen) oder deren Wiedereinbringen an den Anlagen der Unterlieger zu Schäden z.B. durch Verklausungen führen kann.
  - 6.1.9.14 Nach Errichtung der neuen Rechenreinigungsanlage und der Spülrinne ist das wieder einzubringende Rechengut mit einem Spülstoß und in kleineren Chargen (z.B. täglich) dem Gewässer zuzuführen. Nicht wieder eingebracht werden dürfen Zivilisations- und Sondermüll sowie organische Bestandteile wie beispielsweise Gras, Heu oder große Biomassen (z.B. größeres Totholz wie Baumstämme oder Wurzelstöcke).
  - 6.1.9.15 Sollten sich im Unterwasser der Wasserkraftanlage Verklausungen und Haufwerke bilden, so sind diese durch die Unternehmerin zu entfernen.
- 6.1.10 **Hoch- und Niedrigwasserführung**
- 6.1.10.1 Beim Ablauf von Hochwasserereignissen hat der Betrieb der Anlage so zu erfolgen, dass eine möglichst schadlose Abführung des Hochwassers sichergestellt ist.
  - 6.1.10.2 Hochwasserabflüsse müssen bis zu einem Abfluss von 370 m<sup>3</sup>/s bei Einhaltung des Stauziels von 590,00 m ü. NN abgeführt werden.
  - 6.1.10.3 Auch bei niedrigen Wasserständen ist ein kontinuierlicher Abfluss in den Unterwasserbereich sicherzustellen. Ein ungleichmäßiges Ausnutzen des natürlichen Zuflusses darf nicht erfolgen.

#### 6.1.11 **Eisbildung**

6.1.11.1 Bei Eisbildung im Einflussbereich des Kraftwerkes hat die Unternehmerin für eine schadloسة Eisabdrift zu sorgen, insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Stau- und Triebwerksanlage auch bei Frost bedient werden kann.

6.1.11.2 Für alle Schäden, die durch Eis entstehen und auf den Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage Türkheim zurückzuführen sind, hat die Unternehmerin aufzukommen.

#### 6.1.12 **Betrieb, Betriebsvorschrift und Betriebstagebuch**

6.1.12.1 Dem Landratsamt Unterallgäu sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ist ein für die Anlage verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu benennen. Für Betrieb und Wartung ist fachkundiges Personal einzusetzen.

6.1.12.2 Die Unternehmerin ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlage verantwortlich. Die mit diesem Bescheid festgelegte Stauhöhe ist stets einzuhalten. Durch eine geeignete Steuerung der Wasserkraftanlage ist sicherzustellen, dass die Stauhöhe mit einer Genauigkeit von +/- 3 cm eingehalten wird.

Die für die Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage festgelegten Mindestwasserabflüsse sind ebenfalls stets einzuhalten.

6.1.12.3 Die bestehende und aktuell geltende Betriebsvorschrift des Kraftwerkes Türkheim ist hinsichtlich der in diesem Bescheid enthaltenen Ausführungen zu aktualisieren und den veränderten Verhältnissen anzupassen.

In die Betriebsvorschrift sind Bestimmungen über die Eigenüberwachung und den Hochwassernachrichtendienst aufzunehmen. Ferner ist in der Betriebsvorschrift vorzusehen, dass das Landratsamt Unterallgäu, das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Polizeipräsidium Schwaben Südwest sowie das unterliegende Kraftwerk von allen Bedienungsvorgängen, die den Abfluss unterstrom sprunghaft verändern, sowie von allen Betriebsstörungen oder Instandhaltungsmaßnahmen, die die Wasserführung des Unterlaufes der Wertach maßgeblich beeinflussen, unverzüglich bzw. rechtzeitig zu verständigen sind.

Die überarbeitete Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen. Später erfolgende Änderungen der Betriebsvorschrift sind dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten mitzuteilen.

6.1.12.4 Über den Kraftwerksbetrieb sowie über Wartung und Unterhaltung der Anlagen, einschließlich der Fischaufstiegsanlage, ist ein Betriebstagebuch zu führen, das folgende Eintragungen enthält:

- Name des Betriebsbeauftragten
- Name des diensttuenden Betriebs- und Wartungspersonals
- wesentliche Betriebsvorgänge
- Messwerte
- Ergebnisse der durchgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen
- Aufzeichnungen über Reparaturarbeiten
- Anordnungen
- besondere Vorkommnisse

Diese Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Sie sind dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

6.1.12.5 Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen des Landratsamtes Unterallgäu und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten statistische Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu erstellen und die Daten zu übergeben.

#### 6.1.13 **Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung und Monitoring**

6.1.13.1 Um funktionsfähige Fließgewässerstrukturen zu schaffen, sind von der Unternehmerin kontinuierliche Geschiebezugaben in die Wertach einzubringen.

Das Geschiebemanagement (Schüttvolumen, Zeitpunkt, geeigneter Standort etc.) ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben abzustimmen. Die hydromorphologischen Maßnahmen sind durch ein Untersuchungsprogramm zu begleiten, zu beurteilen und ggf. anzupassen.

6.1.13.2 Die Auswirkungen der Wasserkraftanlage, der Funktionsfähigkeit der Schutzeinrichtungen (Rechenanlage) und der Fischaufstieg- und Fischabstiegsanlage sind anhand eines Monitorings zu überprüfen.

Die Detailplanung des Monitorings, insbesondere die erforderlichen durchzuführen- den Untersuchungen sind vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben abzustimmen. Den Untersuchungsergebnissen nach ist im Anschluss an das Monitoring ggf. Weiteres zu veranlassen.

6.1.13.3 In Absprache mit der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sodass die Gefahr des Verendens von in das Tosbecken eingeschwemmten Fischen nicht zu besorgen ist.

6.1.13.4 Dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ist drei Monate nach Beendigung der Baumaßnahme ein Bericht über das bis dahin erfolgte Monitoring gemäß Auflage Nr. 6.1.13.2 vorzulegen. Danach ist jeweils zum Jahresende ein Zwischenbericht und nach Beendigung des Monitorings ein Abschlussbericht über die Ergebnisse vorzulegen.

#### 6.1.14 **Betreten der Anlagen, Bootsverkehr**

- 6.1.14.1 Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur sowie der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei ist Fußgängern das Betreten der Flussufer außerhalb des unmittelbaren Bereichs des Kraftwerks auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Die Unternehmerin kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.
- 6.1.14.2 Im Bereich der Wasserkraftanlage wird das Gewässer für Floßfahrten, Kanu- und Bootsport oder zum Baden genutzt. Die Wasserkraftanlage muss beispielsweise durch Bojen, Beschilderung oder Rettungsringe so gesichert bzw. erkennbar sein, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
- 6.1.14.3 Durch eine ausreichende Kennzeichnung der Ausstiegsstelle und ein Gefahrenhinweisschild im Oberstrom der Anlage sind heranfahrende Kanu- bzw. Bootsfahrer so rechtzeitig vor der Gefahrenstelle zu warnen, dass sie die Möglichkeit haben, frühzeitig aus dem Gewässer zu gelangen und die Stelle zu umgehen. Die Beschriftungen der Hinweisschilder müssen von der Flussmitte aus lesbar sein.
- 6.1.14.4 Das Umsetzen der Boote der Wasserwanderer ist durch geeignete Ein- und Ausstiege zu ermöglichen.

#### 6.2 **Fischerei**

- 6.2.1 Die lichte Stabweite (Stababstand) des Turbinenrechens darf höchstens 20 mm betragen.
- 6.2.2 Der Fischweg ist entsprechend der vorgelegten Planung zu modernisieren und für einen Abfluss von Q 30 bis Q 330 funktionsfähig zu halten. Hierbei sind mindestens 310 l/s Wasser kontinuierlich abzugeben.
- 6.2.3 Die Fischabstiegsanlage ist nach den vorgelegten Planungen vom 12.11.2021 mit einer zu beaufschlagenden Wassermenge von 100 l/s auszuführen und ständig funktionsfähig zu betreiben. Als Einschwimmöffnung ist eine Aussparung im Rechenfeld von 0,35 m Breite und 3 m Länge anzubringen.
- 6.2.4 Zur Sicherung des Wasserstandes im Unterwasser des Dachwehres bei Normalbetrieb sind in Abstimmung mit der Fischereifachberatung - soweit erforderlich - weitere Einbauten in die Abstiegsrinne anzubringen.
- 6.2.5 Bei einer Niederwasserführung der Wertach, welche durch die Turbinensteuerung nicht mehr erfasst wird, ist der Kraftwerksbetrieb einzustellen und die Wasserzuführung kontinuierlich abzuleiten.

- 6.2.6 Die Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Kraftwerkes darf durch dessen Betrieb oder Einfriedung nicht unnötig behindert werden. Der Zugang zu den Außenanlagen des Kraftwerkes ist - soweit erforderlich, beispielsweise zur Fischbergung oder zum Fischbesatz - auf eigene Gefahr zu ermöglichen.
- 6.2.7 Maßnahmen, die die Fische und/oder den Fischbestand beeinträchtigen können, sind dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) rechtzeitig bekanntzugeben.
- 6.2.8 Die Schutzbestimmungen des Art. 57 und 58 BayFiG sind zu beachten. Insbesondere sind Maßnahmen, welche zu einer nicht nur unerheblichen Absenkung des Wasserstandes führen, nur alle drei Jahre zulässig. Ausnahmen hiervon regelt das Landratsamt Unterallgäu.
- 6.2.9 Ein Auftreten von Fischsterben ist der zuständigen Polizeiinspektion, dem Fischereiausübungsberechtigten und der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben unverzüglich bekanntzugeben.
- 6.2.10 Sollte eine Sohleintiefung mit Ausspülung der Kiessohle im Unterwasser eintreten, hat die Kraftwerksbetreiberin geeignete Gegenmaßnahmen, wie sohlstützende Einbauten und Kieseinbringung, vorzunehmen.
- 6.2.11 Vor Ablassen des Wassers in der Fischaufstiegsanlage sind Fische und Kleintiere aus dieser zu bergen. Hierfür hat auch gezielt ein Bergen von Kleintieren, die sich unter Steinen versteckt halten, zu erfolgen. Die Maßnahme ist mit dem örtlichen Fischereiberechtigten abzustimmen.

### 6.3 **Naturschutz**

- 6.3.1 Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans vom 06.11.2020 (Nr. 11.2) sind einzuhalten.
- 6.3.2 Vor Baubeginn sind die artenschutzrechtlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 06.11.2020 (Nr. 11.3) im Kraftwerksbereich wirkungsvoll umzusetzen:
- Der Baubeginn muss außerhalb der Brutzeit der Wasseramsel (Februar - Juli) und der Gebirgsstelze (März - Juni), möglichst zwischen dem 01.08. und dem 31.01., erfolgen. Mit dem Bau außerhalb dieser Zeit darf nur begonnen werden, wenn durch eine ornithologische Fachkraft festgestellt wird, dass sich keine Vogelbruten innerhalb des Baubereichs befinden. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Unterallgäu abzustimmen.
  - Die Fällung oder der Rückschnitt der Bäume muss außerhalb der Brutzeit, also vom 01.10. bis 28.02. erfolgen.

- Um ein ungestörtes Brutgeschehen während der Bauzeit gewährleisten zu können, sind vor Baubeginn im Wehrbereich zwei künstliche Nisthilfen für Wasserramsel oder Gebirgsstelze anzubringen.
- 6.3.3 Der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Unterallgäu ist die Umsetzung der Maßnahme unaufgefordert anzuzeigen. Nach Abschluss der Herstellungsarbeiten bescheinigt die Untere Naturschutzbehörde die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen.
- 6.3.4 Zur Sicherstellung der rechtskonformen Umsetzung des Vorhabens und der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu benennen, die in geeigneten Abständen einen Bericht zum Fortschritt der Maßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen hat. Die Baubegleitung soll in Abstimmung mit der Unternehmerin, der Unteren Naturschutzbehörde und der örtlichen Bauleitung dafür Sorge tragen, dass die in den Maßnahmenblättern aufgeführten Maßnahmen zu Vermeidung und Gestaltung umgesetzt werden. Darüber hinaus ist die ökologische Baubegleitung Ansprechpartner für während der Bauausführung plötzlich auftretende, unvorhergesehene Risiken oder Beeinträchtigungen von Arten, Natur oder Landschaft.
- 6.3.5 Für die Errichtung des Schlitzpasses muss der Bewuchs im Böschungsbereich entfernt werden. Zur Anpassung des naturnahen Umgehungsbaues muss in den Bewuchs teilweise eingegriffen werden. Der Wald, in den während der Bauphase eingegriffen wird, ist nach Baufertigstellung wiederherzustellen. Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf gemäß Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) der Erlaubnis. Sollte im Rahmen der Baumaßnahme entgegen der vorgelegten Planung eine Rodung erforderlich werden, ist eine solche Erlaubnis rechtzeitig beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim zu beantragen.
- 6.3.6 Entlang des Uferunterhaltungsweges und entlang des Wiesenweges von der Kläranlage her stehen Altbäume. Für einen Rindenschutz sind diese während des Baubetriebes mit einem Stammschutz zu versehen.
- 6.3.7 Nach Baufertigstellung sind größere Lücken im Gehölzbestand durch Nachpflanzung wiederherzustellen. Die Neupflanzungen sind mindestens drei Jahre zu pflegen.
- 6.3.8 Die im Gehölzbereich neben dem naturnahen Fischaufstiegsbereich stehenden Märzenbecher sind zu erhalten. Der Bereich darf nicht mit Aushub überfüllt werden. Teilweise tangiert die Fläche den Baustreifen des umzubauenden Fischaufstiegs. Hierfür darf der Boden nur soweit wie für den Bau notwendig ausgebaut oder überfahren werden. Bei Ausbau muss der Boden fachgerecht in Schichten abgebaut und in Mieten bis max. 1,5 m Höhe im Schatten zwischengelagert werden. Nach Baufertigstellung ist der Boden locker, ohne ihn zu befahren, wieder ortsgleich einzubauen.
- 6.3.9 Zum Schutz der Lebewesen im Altwasser und dem Zulauf zu diesem ist auch hier während des Baubetriebes eine kontinuierliche Wasserzugabe zu gewährleisten.

## 6.4 **Telekommunikation**

6.4.1 Vor Beginn der Bauarbeiten haben sich die Bauausführenden über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zu informieren. Auskünfte hierzu erteilt die Planauskunft Süd der Deutschen Telekom Technik GmbH unter folgenden Kontaktdaten:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de  
Telefon: 0911/150-6070  
Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technische Infrastruktur  
Planauskunft Süd  
Postfach 4202  
49032 Osnabrück

6.4.2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

6.4.3 Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

## 6.5 **Öffentliche Stromversorgung (LEW Verteilnetz GmbH)**

6.5.1 Vor Beginn der Grabarbeiten ist durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft bei der LEW Verteilnetz GmbH, Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofsstr. 13, 86807 Buchloe einzuholen.

Ansprechpartner: stv. Betriebsstellenleiter Herr Michael Dürr  
Tel. 08241/5002-386  
E-Mail: michael.duerr@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

6.5.2 Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie von tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Das beiliegende „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ ist zu beachten.

6.5.3 Bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen der LEW Verteilnetz GmbH sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

## 6.6 Heimfallregelung

- 6.6.1 Nach dem Erlöschen der Bewilligung ist die Unternehmerin oder ihr Rechtsnachfolger auf Verlangen des Freistaates Bayern verpflichtet, Eigentum, Besitz und sonstige Rechte an den Anlagen für die Benutzung des Gewässers und an allen sonstigen zum Betrieb der Kraftwerksanlage erforderlichen Anlagen auf den Freistaat Bayern oder einen von diesem zu bestimmenden Dritten zu übertragen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die wasserbautechnischen Anlagen (z.B. Wehr, Dämme, Regulierungsbauten), Wasserkraftmaschinen mit Zubehör, die elektrotechnischen Anlagen bis zu den oberseitigen Klemmen der Transformatoren in der Umspannanlage und die dem Betrieb der gesamten Anlage dienenden Grundstücke und dinglichen Rechte.

Die gesamten Anlagen sind in gutem baulichen und betriebsfähigen Zustand zu übertragen. Die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Freistaat Bayern.

- 6.6.2 Macht der Freistaat Bayern sein Heimfallrecht nach Nr. 6.6.1 Abs. 1 dieses Bescheides geltend, so ist eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes zum Zeitpunkt des Heimfalls nur für die Wasserkraftmaschinen mit Zubehör und die elektrotechnischen Anlagen zu leisten. Sollte der Freistaat Bayern nach dem Heimfall die Anlagen selbst oder durch Dritte zum Zwecke der Abgabe von Elektrizität verwerten, so bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung für die übrigen Anlagen und die Grundstücke vorbehalten.

Eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 wird nicht für Teile der Anlage gewährt, die nach Erlöschen der Erlaubnis kraft Gesetzes in das Eigentum des Freistaates Bayern übergehen. Hierdurch entstehende gesetzliche Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche bleiben unberührt.

Bei der Entscheidung über eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 ist zu berücksichtigen, dass der Freistaat Bayern einen Baukostenbeitrag an die Unternehmerin geleistet hat.

- 6.6.3 Auf Verlangen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist die Unternehmerin verpflichtet, zur Sicherung der in Nrn. 6.6.1 und 6.6.2 beschriebenen Heimfall- und Ablösungsrechte die Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch auf die in Betracht kommenden Grundstücke der Unternehmerin zu bewilligen. Die Kosten der Eintragung hat die Unternehmerin zu tragen.

- 6.6.4 Art. 16 BayWG bleibt daneben unberührt.

7. Die Anordnung weiterer Auflagen im wasserwirtschaftlichen, öffentlich-fischereilichen oder naturschutzfachlichen Interesse, insbesondere Auflagen, die sich auf das Geschiebemanagement und den Fischschutz beziehen, und weitere Maßnahmen zur

Verbesserung der Gewässerstrukturen, die zur Erreichung des guten ökologischen Potentials notwendig werden, bleiben vorbehalten.

8. Die Bewilligung wird bis 31.12.2052 befristet.
9. Die Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.250,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 1.759,50 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und 6,55 € für die Postgebühr.

#### **Gründe:**

##### **I.**

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.07.1990, Widerspruchsbescheid der Regierung von Schwaben vom 03.04.1991 und Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.09.1992 erhielt die ehemalige Firma Kraftwerk GmbH, Türkheim, jetzt Firma Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, die Bewilligung zum Aufstauen der Wertach bei Fluss-km 43,775 auf die Höhe von 590,00 m ü. NN sowie die Anlagengenehmigung für die baulichen Änderungen des Kraftwerks.

Die Bewilligung war bis zum 30.06.2020 befristet.

Die Wasserkraftanlage wurde als Laufwasserkraftwerk mit einer Gesamtlänge von ca. 50,00 m erstellt und besteht aus der Wehranlage, dem Krafthaus mit Schaltanlage und einer Fischaufstiegsanlage.

Die Wehranlage besteht aus dem 16 m breiten und 3,70 m hohen luftgefüllten Schlauchkörper, dessen Oberkante auf 591,90 m ü. NN liegt. Der Schlauch liegt auf einem ebenen 7,85 m langen Wehrboden mit Ablagetisch auf 588,20 m ü. NN. Die Sohle des Tosbeckens liegt 1,5 m tiefer als der Schlauchwehrboden. An diesen schließt, einschließlich eines im Verhältnis von 1:1 geneigten Absturzes, der 15,07 m lange Sturzboden (Tosbecken) aus Stahlbeton an. Dem Sturzboden ist über eine Schwelle eine 27 m lange Mulde nachgeschaltet, deren Sohle auf 579,85 m ü. NN liegt. Durch eine rau verlegte ansteigende Steinrampe bindet die Muldensohle an die Flusssohle an.

Das Krafthaus befindet sich linksseitig der Wehranlage. Es ist durch die linke 0,75 m breite Wehrwange und einen Trennpfeiler von 1,00 m Stärke gegen die unmittelbar anschließende Wehranlage getrennt. Das Krafthaus ist mit einer Kegelrad-Rohrturbine mit einem Schluckvermögen von 21 m<sup>3</sup>/s ausgestattet. Die Ausbauleistung von 1.100 kW wird bei einem Ausbaufluss von 21 m<sup>3</sup>/s und einer Nutzfallhöhe von 6,00 m unter Einhaltung des Stauziels von 590,00 m ü. NN erreicht. Der Wasserzulauf zum Krafthaus erfolgt über einen 6,25 m breiten Zulaufbereich, der derzeit mit einem Rechen mit einem Stababstand von 40 mm und einer Rechenreinigungsmaschine ausgestattet ist. Das Treibgut, das sich am Rechen sammelt, wird entnommen und entsorgt.

Die Fischaufstiegsanlage liegt am linken Ufer der Wertach und wurde zeitgleich mit der Kraftwerksanlage errichtet. Sie besteht aus einem ca. 100 m langen naturnahen Umgehungsgerinne, dem sich ein technischer Abschnitt (Vertical-Slot-Pass) anschließt. Die Gesamtlänge der Fischaufstiegsanlage beträgt ca. 237 m und ist für eine Wasserführung von ca. 180 l/s ausgelegt. Die Anbindung der Fischaufstiegsanlage im Oberwasser der Wasserkraftanlage erfolgt über eine Stauwand mit drei Öffnungen DN 300 und liegt ca. 75 m oberhalb der Stauanlage. Der Auslaufbereich (Einstieg) liegt ca. 50 m unterhalb des Turbinenauslaufes. Im Bereich zwischen Ober- und Unterwasser überquert der vorhandene Wirtschaftsweg die Fischaufstiegsanlage. Die Überfahrt ist als 13 m lange Verrohrung DN 1000 ausgebildet und verbindet den naturnahen mit dem technischen Teil.

Nachdem das wasserrechtliche Gestattungsverfahren einige Zeit in Anspruch nimmt und absehbar war, dass keine neue Bewilligung im direkten Anschluss an die bisherige wasserrechtliche Bewilligung erlassen werden konnte, wurde durch die Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 18.11.2019 die Zulassung des vorzeitigen Nutzungsbeginns nach § 17 WHG für das Wasserkraftwerk Türkheim beantragte. Diese wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 28.05.2020 erteilt und ist bis zur Erteilung der endgültigen Gestattung (Bewilligung) bzw. längstens bis zum 31.12.2022 befristet.

Mit Planunterlagen des Ingenieurbüros Wasserbau Ringler GmbH, Landsberg, vom 24.11.2020 beantragte die Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG anschließend die erneute Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Aufstauen der Wertach bei Fluss-km 43,775 auf eine Höhe von 590,00 m ü. NN durch die Kraftwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3966/5 der Gemarkung Türkheim. Diese Stauhöhe entspricht der bisher bewilligten Stauhöhe. Auch wurde der Austausch des Rechens mit Rechenreinigungsanlage am Kraftwerk (Verringerung des Stababstandes von 40 mm auf 20 mm) beantragt. Die bestehende Fischaufstiegsanlage ist zudem nach den aktuell geltenden technischen Regeln umzubauen.

Der neue Rechen mit einer Länge von 7,0 m soll tiefer und flacher eingebaut werden, sodass die Spülrinne unterhalb des Wasserspiegels liegt und die Anströmgeschwindigkeit beim Ausbaubfluss vor dem Rechen weniger als 0,48 m/s beträgt. Er wird mit einer Rechenreinigungsanlage und einer Spülrinne ausgestattet, sodass das Rechengut nicht mehr aus dem Wasser entnommen, sondern während des Reinigungsvorgangs mittels einer 1 m breiten Spülrinne ins Unterwasser gespült wird. Der Wasserstand in der Spülrinne wird über ein Dachwehr zurückgestaut und so geregelt, dass ein dauerhafter Abfluss von rund 100 l/s gegeben ist. Im Bereich des Dachwehrs ist die ansonsten halbrunde Rinne quadratisch ausgebildet. Während des Reinigungsvorgangs senkt sich das Dachwehr in der Spülrinne ab und die Rinne wird komplett geöffnet. Im Reinigungszustand werden rund 1,5 m<sup>3</sup>/s bei einer mittleren Fließgeschwindigkeit von rund 1,7 m/s über die Spülrinne ins Unterwasser abgegeben.

Der Fischabstieg soll über die neue Spülrinne erfolgen. Der Einstieg zum Fischabstieg befindet sich unmittelbar an der Rechenanlage. Hierzu wird der Rechen an der orographisch linken Seite auf einer Höhe von 1,5 m und einer Breite von 0,35 m ausgespart. Die Fische driften über das Dachprofil (Überströmhöhe 0,15 m) durch den unteren Teil der offenen halbrund ausgebildeten Rinne in den Auslauf der Turbine mit einem 3,5 m tiefen Wasserstand. Der Wasserstand in der

Spülrinne beträgt mindestens 0,20 m und wird dadurch erreicht, dass die Rinne mit einem Gefälle von 0,3 % angeordnet wird.

Zu dem geplanten Vorhaben wurden das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und die Stellungnahmen der Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben sowie der Unteren Naturschutzbehörde, des Tiefbauamtes, des Sachgebietes Immissionsschutz und des Bauamtes beim Landratsamt Unterallgäu eingeholt. Zudem wurden der Markt Türkheim, das Bayerische Landesamt für Umwelt, der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., die LEW Netzservice GmbH, die Immobilien Freistaat Bayern, der Landesfischereiverband Bayern e.V., der Bund Naturschutz in Bayern e.V., die Telekom Deutschland GmbH, die Bayerischen Staatsforsten, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim und der Bayerische Bauernverband am Verfahren beteiligt.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilte mit Schreiben vom 08.12.2020 mit, dass sich im Planbereich die Erschließungstrasse für das Kraftwerkhaus durch die Telekom befindet. Da diese von der Baumaßnahme nicht tangiert wird, bestehen von Seiten der Telekom keine Bedenken bezüglich der geplanten Maßnahme.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu bat mit Schreiben vom 30.09.2020 um Ergänzung der vorgelegten Unterlagen und stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 11.12.2020 unter Auflagen zu. Da das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Wertachauen“ liegt, wird im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung auch das Einvernehmen zur Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt.

Der Regionalverband Donau-Ilter äußerte mit Schreiben vom 14.12.2020 keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Das Tiefbauamt des Landkreises Unterallgäu teilte mit Schreiben vom 16.12.2020 mit, dass vom geplanten Vorhaben keine Kreisstraßen des Landkreises Unterallgäu betroffen sind und daher keine Bedenken bestehen.

Von Seiten des Marktes Türkheim bestehen laut Schreiben vom 22.12.2020 keine Bedenken gegen die Neubewilligung des Wasserkraftwerkes.

Das Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu äußerte sich mit Schreiben vom 12.01.2021 positiv zu den beabsichtigten Maßnahmen.

Aus Sicht des Immissions- und Bodenschutzes bestehen laut Stellungnahmen vom 13.01.2021 und 14.01.2021 keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Das Grundstück Fl.Nr. 3966/5 der Gemarkung Türkheim ist im Altlastenkataster Bayern unter der Nr. 77800761 eingetragen. Da sich der für den Bodenschutz relevante Bereich des Grundstücks jedoch angrenzend an das Grundstück Fl.Nr. 2607/1 der Gemarkung Türkheim befindet, ergeben sich für die Maßnahme keine weiteren bodenschutzrechtlichen Vorgaben.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim äußerte sich mit Schreiben vom 14.01.2021 unter Auflagen grundsätzlich positiv zum geplanten Vorhaben.

Mit Schreiben vom 28.01.2021 äußerte sich die LEW Verteilnetz GmbH positiv zum geplanten Vorhaben, wies jedoch auf die im Vorhabensbereich verlaufenden Kabelleitungen hin (vgl. beiliegender Kabelplan).

Das Landesamt für Umwelt nahm mit Schreiben vom 29.01.2021 zur geplanten Maßnahme Stellung und führte diverse Mängel an den vorgelegten Unterlagen, insbesondere hinsichtlich des Fischabstiegs auf. Grundsätzlich wurde das Vorhaben vom Landesamt für Umwelt jedoch als eine Verbesserung im Vergleich zum Status Quo bewertet. Die Aussagen und Vorschläge des Landesamtes für Umwelt für Neben- und Inhaltsbestimmungen wurden im Wesentlichen in das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 05.05.2021 eingepflegt.

Der Fischereiverein Türkheim e.V., der Fischereiverein Bad Wörishofen e.V., die Ortsgruppe Türkheim/Ettringen im BUND Naturschutz e.V. und die Ortsgruppe Wertachtal im Landesbund für Vogelschutz e.V. nahmen mit Schreiben vom 31.01.2021 gemeinsam zum geplanten Vorhaben Stellung und brachten dabei folgende Punkte vor:

- Da die Wertach im Bereich von Türkheim nur noch in kurzen Abschnitten Fließcharakter hat, verringere sich der Lebensraum für die hier ursprünglich lebenden Fische und aquatischen Kleinlebewesen laut Ergebnisbericht der fischereilichen Bestandsaufnahme vom 23.10.2018 stetig. Für jede neue Bewilligung sei daher eine Verschlechterung des stark degradierten Zustands der Wertach verboten. Eine Erhöhung des Stauzieles sei im Antrag nicht enthalten und müsse für die Zukunft ausgeschlossen bleiben. Stattdessen seien zwingend Verbesserungsmaßnahmen (mehr Fließstrecken, dynamisch umlagernde Kiesflächen, Jungfischhabitats, Unterstände, weniger verbaute Ufer) von den zuständigen Unterhaltspflichtigen durchzuführen.
- Im Gewässerentwicklungskonzept (GEK) vom 14.11.2016 werde ostseitig eine Hochwasser-ableitung in den Auwald mit Anlage von Altarmen als vorrangige Maßnahme gefordert. Der Wertach müsse wieder die Möglichkeit gegeben werden, schon bei kleineren Hochwasserereignissen ausufernd zu können. Hierfür würden sich bei Fluss-km 44,400 sowie 44,200 und 43,800 Anbindungen in die tiefer liegenden Bereiche des Auwaldes anbieten. Die dafür erforderliche Fläche, Fl.Nr. 3651 der Gemarkung Türkheim, sei im Besitz der Marktgemeinde Türkheim und derzeit extensiv genutzter Wald. Der Markt Türkheim sei bereit, in seinem Besitz befindliche Grundstücke zur Aufwertung des Auwald- und Wertachbereichs zur Verfügung zu stellen, und auch die Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG befürworte das Vorhaben. Es wird gefordert, im Bescheid sicherzustellen, dass die zu erwartenden Maßnahmen nicht be- oder gar verhindert werden können.
- Zusätzlich könne mit einer Umgehung des Wehres und der Wiedereinleitung unterhalb bei entsprechender Dotierung ein passabler Ersatz für den Verlust der Fließstrecke im Hauptstrom entstehen. Bei guter Gestaltung würde die Fließwasserstrecke einen hochwertigen Lebensraum schaffen und mittelfristig eine Belebung des rezenten Auwaldes erreichen. Die Modellierung des Umgehungsbaues könne sich teilweise an den vorhandenen Rinnen der alten Wertach orientieren. Für die Kraftwerksbetreiberin würde sich eine gewisse Minderung der Stromleistung durch das auszuleitende Wasser ergeben. Billigerweise könne bei Wassermengen der Wertach unterhalb des Schluckvermögens der Turbine auch die Dotie-

rung niedriger sein und bei höheren Wassermengen entsprechend der Kapazität des Umgebungsbaehes auf einem höheren Niveau liegen.

- Der bestehende kanalartige Zulauf zur Turbine erzeuge einen zu hohen Wasserdruck. Mehrere Biber, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und in der FFH-Richtlinie in Anhang II und IV gelistet seien, konnten sich in der Vergangenheit nicht mehr vom Rechen lösen und mussten von der Feuerwehr geborgen werden. Ob die Problematik durch den Einbau eines neuen Rechens entschärft werden könne, könne nicht abschließend beurteilt werden.
- Die geplante Neugestaltung der Fischaufstiegshilfe wird positiv bewertet. Die Wassermenge des Umgebungsgewässers sei nach der Leitfischart, hier der Barbe, auszurichten. Die Umgehungsgerinne der VWEW bei Schlingen und Frankenhofen seien mit 330 l/s dotiert. Diese Dotierung müsse auch hier angewendet werden. Erreicht werde damit eine bessere Auffindbarkeit und Akzeptanz für strömungsliebende Fischarten.
- Um der Verarmung an Geschiebe im Unterwasser des Kraftwerkes entgegen zu wirken, sei es notwendig, regelmäßig (jährlich) 50 Tonnen Kies einzubringen. Das eingebrachte Kies würde die Flusssohle unterhalb des Kraftwerks anheben und schützen und sich zum Teil in der folgenden Fließstrecke verteilen.
- Auch bei Niedrigwasserständen müsse die Kraftwerksregelung sicher in der Lage sein, die zufließende Wassermenge kontinuierlich in das Unterwasser abzugeben.
- Der technische Fischpass (Vertikal Slot) solle nach der Umgestaltung für Wartungsarbeiten zugänglich bleiben. Im Oberwasser solle ein schwimmender Abweiser Treibgut vom Einlaufbereich des Fischpasses abhalten.

Die in der Stellungnahme der Naturschutzgruppen dargestellten Vorschläge sind Maßnahmen, die im Umsetzungskonzept festgeschrieben sind. Die Umsetzung dieser Maßnahmen sind zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich und wurden im Wesentlichen im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 05.05.2021 eingepflegt.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. äußerte sich mit Schreiben vom 29.01.2021 unter Auflagen positiv zum geplanten Vorhaben.

Mit Schreiben vom 05.05.2021 gab das Wasserwirtschaftsamt Kempten unter Nennung von Auflagen ein grundsätzlich positives Gutachten zum geplanten Vorhaben ab. Allerdings werden aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes die Anforderungen an den Fischschutz nicht gänzlich berücksichtigt, da der Schutz der Fischpopulation nur gewährleistet werden kann, wenn der Stababstand des Rechens auf weniger als 15 mm reduziert wird. Andere Rechen- oder Schutzsysteme können jedoch eingesetzt werden, wenn sie wenigstens die gleiche Schutzwirkung wie ein Rechen mit dem genannten Stababstand haben. Das Wasserwirtschaftsamt verweist hinsichtlich des Stababstands abschließend auf die Stellungnahme der Fischereifachberatung, der die Beurteilung obliegt, ob durch den Einbau des geplanten Rechens ein Eindringen kleinerer Fische in die potentiell fischschädigende Turbine ausreichend verhindert werden kann.

Zur Ergänzung der Planunterlagen bat die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben mit E-Mail vom 08.06.2021 um Vorlage eines Detailplans zum Fischabstieg. Dieser wurde mit Schreiben der Wasserbau Ringle GmbH vom 12.11.2021 dem Landratsamt Unterallgäu vorgelegt. Mit Stellungnahme vom 30.11.2021 äußerte sich die Fischereifachberatung grundsätzlich positiv zum geplanten Vorhaben. Aus fachlicher Sicht wäre jedoch eine weitere Verringerung des Stababstandes auf ca. 15 mm wünschenswert. So könnte die zur Herstellung der ökologischen Gewässerdurchgängigkeit zu errichtende Fischabstiegsanlage in ihrer Funktion noch weiter optimiert werden. Da der gewählte Stababstand von 20 mm die Mindestanforderungen erfüllt, konnte die Fischereifachberatung dem Vorhaben dennoch zustimmen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens im Markt Türkheim erfolgte am 21.06.2021. Die Planunterlagen wurden vom 28.06.2021 bis einschließlich 27.07.2021 beim Markt Türkheim ausgelegt. Einwendungen konnten bis zum 10.08.2021 vorgebracht werden. Innerhalb dieser Frist gingen dem Markt Türkheim laut Mitteilung vom 19.08.2021 keine Einwendungen zu.

## II.

1. Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.
2. Vor Erteilung der Bewilligung wurde das Verfahren nach § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 BayWG und Art. 73 Abs. 2 bis 9 BayVwVfG durchgeführt.

Zu dem Vorhaben wurden gemäß Art. 69 Sätze 1 und 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren sowie die Stellungnahmen der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, der Unteren Naturschutzbehörde, des Tiefbauamtes, des Sachgebiets Immissionsschutz und des Bauamtes beim Landratsamt Unterallgäu als Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

In Verfahren, die unter den § 63 Abs. 2 BNatschG fallen, ist anerkannten Naturschutzverbänden die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben. Die Gestattung der weiteren Nutzung des Wasserkraftwerkes Türkheim durch den Aufstau der Wertach wird in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 WHG behandelt, das nicht unter die in § 63 Abs. 2 BNatschG genannten Verfahren fällt. Die Erneuerung der Fischaufstiegsanlage wird in einem Plangenehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung abgehandelt, sodass dieses Verfahren unter die in § 63 Abs. 2 Nr. 7 BNatschG genannten Verfahren fällt.

Dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., dem Landesfischereiverband Bayern e.V., dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. sowie dem Bayerischen Bauernverband wurde daher die Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Ferner wurden der Antrag der Kraftwerk Türkheim GmbH & Co.KG und die dazu eingereichten Unterlagen einen Monat beim Markt Türkheim zur Einsichtnahme ausgelegt (Art. 69 Sät-

ze 1 und 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG). Die Auslegung wurde gemäß Art. 69 Sätze 1 und 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung entsprach den Vorgaben des Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG.

Während der Einwendungsfrist wurden laut Mitteilung des Marktes Türkheim vom 19.08.2021 keine Einwendungen nach Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG erhoben.

Eine für ein Vorhaben zu erteilende Bewilligung muss nach § 11 Abs. 1 WHG den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG), sofern nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das grundsätzliche Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage geht aus der Nr. 13.14 der Anlage 1 Liste „UVP pflichtige Vorhaben“ zu § 3 UVPG hervor. Durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat die zuständige Behörde aufgrund überschlüssiger Beurteilung zu der Einschätzung zu gelangen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte. Bei der Beurteilung wurde durch das Landratsamt Unterallgäu und den amtlichen Sachverständigen daraufhin die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben nach § 2 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Bei der Wasserkraftanlage an der Wertach bei Fluss-km 43,775 handelt es sich um eine bestehende Wasserkraftanlage. Zur Beurteilung hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung findet hier das zwischen dem Freistaat Bayern und der BEW/LEW erarbeitete Eckpunktepapier „Nachhaltige Wasserkraftnutzung“ vom 09.11.2006 Anwendung. Der Vereinbarung nach ist gem. Nr. C.3 deshalb nur eine vereinfachte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und vorzulegen. Anhand der vorhandenen Unterlagen, Daten und Nutzung sind in vereinfachter Prüfung die Aus- und Wechselwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter darzustellen.

Die vereinfachte Umweltverträglichkeitsprüfung vom 06.11.2020 ergab, dass sich mit dem Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage an der Wertach bei Fluss-km 43,775, aufgrund der geringen qualitativen und quantitativen Auswirkungen sowie der Lage außerhalb besonders sensibler Lebensräume keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf Natur und Umwelt ergeben. Das Vorhaben ist deshalb im Ergebnis als umweltverträglich einzustufen.

Das Aufstauen der Wertach stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung nach § 10 Abs. 1 WHG bedarf.

Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG).

Nach § 14 Abs. 1 WHG darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

Nach § 11 Abs. 2 WHG kann die Bewilligung nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 3 Satz 1 WHG).

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Derartige Versagungsgründe sind beim geplanten Vorhaben nicht ersichtlich. Die Maßnahmen haben auf die bestehende Gewässerbenutzung keinen Einfluss. Nachteilige Auswirkungen auf weitere Gewässerbenutzungen sowie sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Gemeinwohl sind nicht bekannt. Die geplante Maßnahme stellt insgesamt gesehen keine wesentliche Verschlechterung der gewässerökologischen Situation dar. Der weitere Betrieb der Wasserkraftanlage zur energetischen Nutzung verursacht grundsätzlich keine negativen Veränderungen des Abflussgeschehens, des Bestandes oder des Einflussbereiches der Gesamtanlage auf die Wertach. Alle Auswirkungen, die durch die Wasserkraftanlage bedingt sind, bestehen bereits seit Beginn der 1990er Jahre.

Der 100-jährliche Hochwasserabfluss an der Wasserkraftanlage beträgt  $HQ_{100} = 370 \text{ m}^3/\text{s}$ .

Die gewählten Maßnahmen zur Herstellung der Durchwanderbarkeit durch die Ertüchtigung der bestehenden Fischaufstiegsanlage und die Errichtung einer Fischabstiegsanlage sind bei fachgerechter Umsetzung grundsätzlich geeignet, die gewässerökologische Durchgängigkeit herzustellen und so die Voraussetzungen des § 34 WHG zu erfüllen. Durch den Austausch des vorhandenen Treibgutrechens werden die gesetzlich geforderten fischökologischen Anforderungen eingehalten.

Soweit nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer zu erwarten waren, wurden sie durch die Auflagen in Nr. 6 des Tenors dieses Bescheides ausgeglichen.

Da die normativen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG vorliegen und nach dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes vom 05.05.2021 Versagungsgründe i.S.d. § 12 Abs. 1 WHG nicht gegeben sind, konnte die beantragte Bewilligung erteilt werden.

3. Die Sanierung bzw. Ertüchtigung der bestehenden Fischaufstiegsanlage nach den aktuell gültigen technischen Richtlinien (Gewässerausbau) bedürfen nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger Gewässerausbau), muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Das grundsätzliche Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Fischaufstiegsmöglichkeit ist in 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG festgelegt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Unterallgäu ergab, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG kann für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die Plangenehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch den Gewässerausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Die Plangenehmigung widerspricht nicht den materiellen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes. Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 05.05.2021.

Es liegen auch keine zwingenden Versagungsgründe des Wasserrechts oder des Wohls der Allgemeinheit aus anderen Rechtsbereichen vor. Auch die planerische Abwägung öffentlicher und privater Belange führt nicht zu einer Versagung der Plangenehmigung.

4. Der Einbau eines neuen Rechens mit einem Stababstand von 20 mm, einer neuen Rechenreinigungsanlage und die Errichtung einer Fischabstiegsmöglichkeit mittels einer Spülrinne mit einem dauerhaften Abfluss von 100 l/s an der Wasserkraftanlage Türkheim bedarf nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 WHG und Nr. 57 des Verzeichnisses der Gewässer erster Ordnung der wasserrechtlichen Anlagenehmigung.

Der Rechen, die Rechenreinigungsanlage und die Spülrinne (Fischabstiegsanlage) stellen eine bauliche Anlage i.S.d. § 36 Satz 2 Nr. 1 WHG dar, die nicht der Gewässerbenutzung (§ 9 WHG), der Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG) oder dem Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 WHG) dient.

Das Verfahren vor Erteilung einer Anlagenehmigung ist ein nichtförmliches Verfahren nach Art. 10 BayVwVfG.

Nach Art. 20 Abs. 4 BayWG darf die Anlagenehmigung nur versagt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, wobei auch das öffentliche Interesse am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen ist.

Derartige Versagungsgründe sind beim geplanten Vorhaben nicht ersichtlich, denn nachteilige Auswirkungen auf das Abflussvermögen und eine Beeinträchtigung Dritter durch den Ein-

bau des Rechens sind grundsätzlich nicht erkennbar. Damit konnte die Anlagengenehmigung erteilt werden.

5. Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht, wenn das Vorhaben den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht zuwiderläuft (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung). Die Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind in § 3 der Verordnung festgelegt und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein Verstoß gegen die Landschaftsschutzgebietsverordnung ist nicht feststellbar. Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nrn. 10 und 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist somit zu erteilen.
6. Die Auflagen in Nr. 6 des Tenors haben ihre Rechtsgrundlage hinsichtlich der Bewilligung nach Nr. 1 des Tenors in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG, bezüglich der Plangenehmigung gemäß Nr. 2 des Tenors in § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 Nr. 2 WHG und Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG und hinsichtlich der Anlagengenehmigung gemäß Nr. 3 des Tenors in Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Die Auflagen sind zum ordnungsgemäßen Aufstau der Wertach beim Betrieb des Wasserkraftwerkes Türkheim und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen an der Wasserkraftanlage und der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage geeignet und erforderlich.

### **Wasserwirtschaft**

Die Auflagen Nrn. 6.1.1 bis 6.1.5 wurden aufgenommen, um die Einhaltung der bewilligten Stauhöhe zu gewährleisten und die Abgabe der erforderlichen Wassermenge für die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage sicherzustellen.

Die Auflagen Nrn. 6.1.6.1 und 6.1.7.14 wurden aufgenommen damit sichergestellt ist, dass bei Fragen bzw. Problemen sowie im Falle eines Hochwassers ein zuverlässiger Ansprechpartner zu Verfügung steht und eventuelle Sofortmaßnahmen zeitnah geklärt und ergriffen werden können.

Die Auflagen Nrn. 6.1.6.5, 6.1.7.12 und 6.1.7.13 wurden aufgenommen, um auch während der Bauphase auf das Eintreten eines Hochwasserfalls vorbereitet zu sein und eine möglichst geordnete Ableitung von Hochwasser zu gewährleisten.

Die Auflagen Nrn. 6.1.7.1, 6.1.7.2, 6.1.7.17, 6.1.8.2 und 6.1.8.3 wurden aufgenommen, um die plan- und bescheidsgemäße Ausführung der Arbeiten sicherzustellen. Dabei stützt sich die Auflage Nr. 6.1.8.2 auf Art. 61 BayWG.

Um eine nachteilige und nachhaltige Veränderung der Wasserbeschaffenheit der Wertach zu verhindern und die Wertach vor Einträgen in Form von wassergefährdenden Stoffen bzw. Fremdmaterial zu gewährleisten, wurden die Auflagen Nrn. 6.1.7.3 bis 6.1.7.11 aufgenommen.

Die Auflage Nr. 6.1.7.15 wurde aufgenommen, um die Durchgängigkeit der Wertach für die dort beheimateten Fische während der Bauzeit zu gewährleisten.

Die Auflagen Nrn. 6.1.7.4 und 6.1.7.16 dienen dem Schutz des Gewässers und dem Schutz Dritter während der Bauausführung.

Die Auflagen Nrn. 6.1.7.18 und 6.1.8.5 dienen dem Erhalt der während der Baumaßnahmen genutzten Straßen, (Ufer-)Wege, Brücken und Zufahrten in einem befahrbaren Zustand sowie der Sicherstellung, dass diese nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in einen einwandfreien baulichen Zustand gebracht werden.

Die Auflage Nr. 6.1.8.1 wurde aufgenommen, um die Einhaltung der an den Abschluss der Bauarbeiten geknüpften Fristen überwachen und sicherstellen zu können.

Die Auflagen Nrn. 6.1.7.19 bis 6.1.7.25 dienen der Sicherstellung, dass die Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden. Die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage ist unumgänglich für die Herstellung und den Erhalt der Gewässerdurchgängigkeit, die nach § 34 WHG Voraussetzung für die Neubewilligung der Stau- und Triebwerksanlage ist.

Um den Schutz der Fischpopulation durch geeignete Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 WHG zu gewährleisten wurden die Auflagen Nr. 6.1.7.26 und 6.1.7.27 aufgenommen.

Die Wertach ist ein Gewässer I. Ordnung, für das grundsätzlich der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, zur Unterhaltung verpflichtet ist (Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Gemäß Art. 22 Abs. 3 WHG obliegt den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern jedoch die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als die Unterhaltung durch die Anlagen bedingt ist. Der Betrieb der Wasserkraftanlage bedingt laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten die Unterhaltung der Wertach von Fluss-km 43,700 bis 45,200 sowie die Unterhaltung der bestehenden Schwelle bei Fluss-km 43,800 einschließlich der Flussausstattung. Die Unterhaltung dieses Teilbereichs ist deswegen kraft Gesetzes von der Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG vorzunehmen.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der Triebwerksanlage einschließlich aller Anlagenteile und der Wertach von Fluss-km 43,700 bis 45,200 sowie der bestehenden Schwelle bei Fluss-km 43,800 gemäß den Auflagen Nrn. 6.1.9.1 bis 6.1.9.3 hat ihre Rechtsgrundlage in § 36 Satz 3 WHG i.V.m. Art. 37 BayWG.

Die Auflagen Nrn. 6.1.9.4 bis 6.1.9.15 sowie Nrn. 6.1.12.2 bis 6.1.12.5 wurden aufgenommen, um einen ordnungs- und bescheidsgemäßen Betrieb der Stau- und Triebwerksanlage und der zugehörigen Anlagenteile sicherzustellen. Zudem dienen die Auflagen Nrn. 6.1.9.10 bis 6.1.9.14 dem Schutz der Wertach und der darin lebenden Tiere, damit ein schadloser Abfluss erfolgen kann.

Die Auflagen Nrn. 6.1.10.1 bis 6.1.10.3 und 6.1.1 wurden aufgenommen, um die Vorgehensweise im Falle einer Hoch- bzw. Niedrigwasserführung zu regeln und die Einhaltung der bewilligten Stauhöhe feststellen und überprüfen zu können.

Um auch bei Minustemperaturen und bei einer daraus resultierenden Eisbildung am Gewässer einen möglichst ungehinderten Wasserabfluss zu gewährleisten, sodass die Stau- und Triebwerksanlage auch bei Frost bedienbar bleibt, wurden die Auflagen Nrn. 6.1.11.1 und 6.1.11.2 aufgenommen.

Die Auflagen Nrn. 6.1.14.1 bis 6.1.14.4 haben ihre Rechtsgrundlage in § 25 WHG i.V.m. Art. 18 BayWG, wonach jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und einem Umfang benutzen darf, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist. Eine weitere Rechtsgrundlage stellt Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (BV) dar, wonach die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide sowie das Befahren der Gewässer, jedermann gestattet ist. Die o.g. Auflagen dienen dabei dem Schutz der Personen, die ihr Recht auf Erholung in der freien Natur sowie den Gemeingebrauch an der Wertach ausüben.

### **Fischerei**

Die Auflage Nr. 6.2.1 wurde aufgenommen, um die Absenkung des Stababstandes von 40 mm auf 20 mm sicherzustellen. Aus fachlicher Sicht wäre zwar eine weitere Verringerung des Stababstandes auf ca. 15 mm wünschenswert und würde die zu errichtende Fischabstiegsanlage in ihrer Funktion noch weiter optimieren; der gewählte Stababstand von 20 mm erfüllt allerdings die Mindestanforderungen und kann daher die Zustimmung der Fischereifachberatung erhalten.

Durch die Auflagen Nrn. 6.2.2 und 6.2.3 wird der Wasserstand im Unterwasser des Dachwehres über die durch den Fischweg abzugebende Wassermenge geregelt. Sie wurden unter anderem aufgenommen, um die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage sicherzustellen.

Die Auflagen Nrn. 6.1.13.1 bis 6.1.13.4 sowie Nrn. 6.2.8 bis 6.2.11 wurden zum Schutz der in der Wertach lebenden Fischpopulation sowie der dort lebenden Kleintiere aufgenommen.

### **Naturschutz**

Die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Handlungen in Bezug auf besonders und streng geschützte Arten sowie alle europäischen Vogelarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind („Verantwortungsarten“), sind verboten. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG notwendig sein, um das Eingreifen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuweisen.

Eine Betroffenheit dieser artenschutzrechtlichen Verbote kann nur sicher ausgeschlossen werden, sofern vor Baubeginn die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen aus den Auflagen Nrn. 6.3.2 und 6.3.3 ihre Wirkung entfalten. Andernfalls wären die Verbotstatbestände erfüllt und das Vorhaben wäre unzulässig.

Die Auflage Nr. 6.3.4 beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Demnach kann die Untere Naturschutzbehörde zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-

maßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Unterhaltungsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher einen Bericht verlangen. Die frühzeitige Anzeige ist insbesondere relevant, um durch frühzeitige Abstimmungen das Eintreten von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern.

Nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG ist der Bauherr verpflichtet, erforderliche Angaben zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu machen. Dies ist in Form des vom Bauherrn beigebrachten landschaftspflegerischen Begleitplans geschehen. Die Verantwortlichkeit für die Anzeige der Herstellung sowie der Erreichung des Entwicklungsziels liegt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 BayKompV bei der Vorhabensträgerin. Die Auflagen Nrn. 6.3.5 bis 6.3.9 dienen der Einhaltung dieser Vorschriften.

Die in Auflage Nr. 6.3.7 festgesetzte Bepflanzungsmaßnahme dient dazu, die Ansiedelung von Indischem Springkraut zu verhindern und den Auwaldcharakter zeitnah wiederherzustellen.

### **Telekommunikation**

Durch die Einhaltung der Auflagen Nrn. 6.4.1 bis 6.4.3 werden Schäden an den vorhandenen Telekommunikationslinien während der Bauausführungsphase vermieden. Zugleich wird gewährleistet, dass auch während der Bauarbeiten etwaige Störungen des Telefonnetzes schnellstmöglich behoben werden können.

### **Öffentliche Stromversorgung**

Die Auflagen Nrn. 6.5.1 bis 6.5.3 berücksichtigen, dass immer ein Schutzabstand zwischen Personen sowie den von ihnen benutzten Maschinen und Werkzeugen und den Versorgungsleitungen vorhanden sein muss, da eine Unterschreitung des Schutzabstandes für die am Bau beschäftigten Personen lebensgefährlich wäre. Ferner werden durch die Einhaltung der Auflagen Beschädigungen der Kabelleitungen vermieden.

### **Heimfallregelung**

Der in Auflage Nr. 6.6.1 vorgesehene Heimfall der Benutzungsanlage an den Freistaat Bayern, falls die Unternehmerin aus Gründen des Gemeinwohls zum Bestehenlassen der Anlage verpflichtet wird, beruht auf Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BayWG. Eine hiernach ausgesprochene Verpflichtung hält sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) und ist daher ohne Entschädigung zulässig. Im Hinblick auf das Gemeinwohl kann sich der Freistaat Bayern auch den Erwerb aller Rechte an der fortbestehenden, für die Unternehmerin aber infolge des Erlöschens der Bewilligung nicht mehr nutzbaren Anlage in Form seiner Bewilligungsbedingung vorbehalten.

Das in Auflage Nr. 6.6.2 gegen Entschädigung der Unternehmerin vorgesehene Heimfallrecht des Freistaates Bayern trägt der Rechtsprechung Rechnung, die eine derartige Heimfallklausel nur bei Ausschluss einer Entschädigung als unzulässig erachtet.

7. Der Auflagenvorbehalt in Nr. 7 des Tenors beruht hinsichtlich der Bewilligung in Nr. 1 des Tenors auf § 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG, bezüglich der Plangenehmigung in Nr. 2 des Tenors auf § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2

Nr. 5 BayVwVfG und hinsichtlich der Anlagengenehmigung in Nr. 3 des Tenors auf Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

8. Die Befristung der Bewilligung auf 30 Jahre hat ihre Rechtsgrundlage in § 14 Abs. 2 WHG. Ein besonderer Fall, der eine Überschreitung der Befristung dieser Bewilligung begründet, ist nicht ersichtlich.

9. Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- 3.600,00 € für die Bewilligung der Gewässerbenutzung
- 4.600,00 € für die Plangenehmigung für den Gewässerausbau
- 240,00 € für die Anlagengenehmigung für den Einbau des neuen Rechens mit Rechenreinigungsanlage

Daraus ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 8.700,00 €. Aufgrund der Ermäßigung nach Tarif-Nr. 8.IV.0/4.2 für mehrere wasserrechtliche Amtshandlungen für ein Vorhaben ergibt sich eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 6.150,00 €. Hinzu kommt eine Gebühr in Höhe von 100,00 € für die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Für diesen Bescheid ergibt sich somit eine Gesamtgebühr in Höhe von 6.250,00 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG sowie hinsichtlich der Bewilligung der Gewässerbenutzung auf Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.2.1, hinsichtlich der Plangenehmigung für den Gewässerausbau auf Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.14.2.2, 8.IV.0/1.14.2.1 und 8.IV.0/1.14.2.1.2.3, hinsichtlich der Anlagengenehmigung für den Einbau des neuen Rechens auf Tarif-Nr. 8.IV.0/1.18.1.2 und hinsichtlich der Ermäßigung der Gebühr auf Tarif-Nr. 8.IV.0/4.2 des Kostenverzeichnisses hierzu. Bezüglich der Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung beruht die Kostenentscheidung auf Tarif-Nr. 2.I.1/4.5 i.V.m. 8.III.0/18.2 des Kostenverzeichnisses.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen **Verwaltungsgericht** in Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

1. Der Bescheid einschließlich aller Inhalts- und Nebenbestimmungen gilt auch für jeden Rechtsnachfolger.
2. Die Antragsunterlagen wurden nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Es erfolgte keine Prüfung der Bodengutachten. Belange des Arbeitsschutzes, der Standsicherheit und private Belange wurden nicht geprüft.
3. Die Bauausführung hat unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zu erfolgen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bayerische Wassergesetz (BayWG), die Bayerische Bauordnung (BayBO) und das Straßen- und Wegerecht mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
4. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten ist berechtigt, die bescheidsgemäße Ausführung zu überwachen. Die Anlagen müssen der technischen Gewässeraufsicht und den amtlichen Sachverständigen stets zugänglich sein. Unabhängig von der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltem Behörde dazu berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.
5. Eine eventuell notwendige Wasserhaltung bedarf ggf. einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnispflichtigkeit ist mit dem Landratsamt Unterallgäu abzuklären.
6. Beim Ablauf eines außergewöhnlichen Hochwasserereignisses an der Wertach kann eine Überschwemmung der Ufergrundstücke nicht ausgeschlossen werden.
7. Die Gewässergrundstücke Fl. Nrn. 3966/3, 3966/4 und 3966/5 der Gemarkung Türkheim sind Eigentum des Freistaates Bayern. Bezüglich der Inanspruchnahme dieser staatlichen Grundstücke ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Bei Auflassung der Kraftwerksanlage erlöschen die Benutzungsrechte.
8. Die wasserrechtliche Bewilligung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen. Sofern durch das Vorhaben Privatgrundstücke berührt und benutzt werden, so sind die betreffenden Eigentümer zu verständigen bzw. ist vom Vorhabensträger die privatrechtliche Erlaubnis zum Betreten der betreffenden Grundstücke einzuholen (z.B. Gestattungsverträge).
9. Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, welche die Anlagen der Unternehmerin einschließlich aller Nebenanlagen durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus und durch bauliche Maßnahmen erleiden sollten.

10. Durch die Baumaßnahme dürfen keine Dritten geschädigt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist den betroffenen Dritten der entstandene Schaden zu ersetzen.
11. Die Unternehmerin haftet für alle Schäden, die Dritten aus der Bewilligung, dem Bestand, dem Umbau, der Beseitigung, dem Betrieb oder der mangelhaften Unterhaltung der Anlagen erwachsen.
12. Die Unternehmerin hat Mehraufwendungen zu tragen, die dem Freistaat Bayern aufgrund der von der Unternehmerin durchgeführten Gewässerbenutzung oder der von ihr errichteten Benutzungsanlagen entstehen sollten.
13. Die Unternehmerin hat in Eigenverantwortung Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die mögliche negative Auswirkungen auf das Gemeinwohl, den Wasserhaushalt, sowie auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten verhindern.
14. Es wird empfohlen, vor Baubeginn Kontakt mit der Hochwasservorhersagezentrale Iller-Lech am Wasserwirtschaftsamt Kempten (E-Mail-Adresse: [hvz@wwa-ke.byern.de](mailto:hvz@wwa-ke.byern.de)) aufzunehmen, damit bereits im Vorfeld von Hochwasserereignissen entsprechende Warnungen an die Unternehmerin weitergegeben werden können.
15. Die Unternehmerin hat keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge oder Qualität.

Christian Baumann  
Abteilungsleiter

#### **Anlagen**

- 1 Plansatz des Ingenieurbüros Wasserbau Ringler GmbH, Landsberg vom 24.11.2020
- 1 Kostenrechnung
- 1 Kabelplan der LEW Verteilnetz GmbH
- 1 Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel der LEW Verteilnetz GmbH